

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-53215](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-53215)

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.  
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.  
Oldenb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Mittwoch, 20. November.

1850.

N<sup>o</sup> 93.

### Nachrichten

über die Oldenburgischen und Severschen Fonds. \*)

#### 36. Alexander-Fond.

Durch die §§. 3. und 8. des Reichsdeputations-  
hauptschlusses vom 25. Februar 1803 wurden dem  
Herzoge von Oldenburg die früher zum Bisthum  
Münster gehörig gewesenen Lemter Bechta und  
Cloppenburg zugetheilt, und damit nach §. 35. jenes  
Hauptschlusses alle darin belegenden Güter der sun-  
dirten Stifte u. d. der freien und vollen Disposition  
des neuen Landesherrn sowohl zum Behufe des  
Aufwandes für den Gottesdienst und andere gemein-  
nützige Anstalten, als zur Erleichterung seiner Fi-  
nanzen überlassen. Zu diesen Gütern gehörten auch  
diejenigen des Collegiatstiftes zu Bechta, sonst St.  
Alexandri in Wildeshausen, und erklärte die am 24.  
Februar 1804 an die damalige Commission zur  
Wahrnehmung der geistlichen Angelegenheiten in den  
Lemtern Bechta und Cloppenburg erlassene Landes-  
herrliche Verfügung, daß die Einkünfte aus densel-  
ben lediglich zu milden und frommen Zwecken be-  
stimmt sein und dazu bis weiter, unter Aufsicht  
dieser Commission, verwandt werden sollten. Der  
aus diesen Gütern nach dem Cabinets-Rescripte vom  
26. Februar 1806 errichtete neue geistliche Fonds  
ist der Alexandersfonds, welcher auch jetzt noch unter  
der Aufsicht der Commission zur Wahrnehmung des

Landesherrlichen Juris circa sacra u. durch einen  
besonderen Administrator, den Amtseinnahmer Bra-  
band in Damme, verwaltet wird. Den Bestand des  
Fonds ergiebt der nachfolgende Ueberschlag.

Die Einkünfte bestehen:

I. in ständigen Gefällen:

A. Naturallieferungen

a) Roggen. In gerader Jahreszahl:

Wildeshauser Maaß: Bechtaer Maaß:

33 Malter 9 1/2 Schfl. und 9 Malter.

in ungerader Jahreszahl

34 Malter 5 1/2 Schfl. und 8 Malter.

Zus. 68 Malter 3 Schfl. und 17 Malter.

also jährl. 34 Malter 1 1/2 Schfl. und 8 Malter 6 Schfl.

In Bechtaer Maaß gleichen diese 29 " 3 "

mithin zusammen 37 Malter 9 Schfl.

im Bechtaer Maaße.

Nach dem Durchschnittspreise der 10 Jahre von  
1838 bis 1847 incl. per Malter 8  $\text{R} \text{ } 60 \text{ gr}$  333  $\text{R} \text{ } 33 \text{ gr}$

b) Hafer, in grader Jahreszahl:

39 Malter 9 Schfl. B. M. und 11 Malter B. M.

in ungerader Jahreszahl:

40 Malter 9 Schfl. " und 12 Malter "

Zus. 80 Malter 6 Schfl. und 23 Malter.

also j. 40 " 3 " " 11 " 6 Schf.

Diese sind in Becht. M. gleich 34 " 6 "

mithin zusammen 46 Malter.

Nach Durchschnittspreisen der 10

\*) S. Nr. 70. d. Bl.





Jahre von 1838 bis 1847 incl. a Malter 3  $\text{fl}$  68  $\text{gr}$  . . . . . 181  $\text{fl}$  32  $\text{gr}$

Für die vom Zeller Freckmeyer zu Mintewede statt Sackzehnten zu zahlenden Gelder, nach dem Preise der letzten 10 Jahre, berechnet nach dem Jahre 1848 46 " 26 "

c) Allerlei Naturalien: 1 Schwein, 6 Lämmer und Hühner u., mit Berücksichtigung der ums andere Jahr zu liefernden Hühner . . . . . 19 " 36 "

B. Naturaldienste:

dafür ein bestimmtes Dienstgeld mit 6 " — "

C. Pachtgelder:

a) für verpachtete Grundstücke von Gertrudis 1847 bis 1851 jährlich 53 " 53 "

b) für Fruchtzehnten:

a) für die in einen Sackzehnten verwandelten, welche jährlich in Golde voluirt werden:

1) in Golde 1165  $\text{fl}$  oder 1310 " 45 "

2) " Courant . . . . . 578 " 7 " nach den durchschnittlichen Kornpreisen veranschlagt.

b) für verpachtete Fruchtzehnten. Die jährlich zu verpachtenden Fruchtzehnten haben für 10 Jahre von 1838 bis 1847 incl. einen Ertrag von 2602  $\text{fl}$  G. gebracht, wornach der Durchschnitt jährl. 260  $\text{fl}$  14  $\text{gr}$  beträgt, gleich 292 " 52 "

c) Zehntweinkaufsgelder von verpachteten Zehnten . . . . . 3 " 15 "

d. an Pacht, Canon und Recognition 16 " 26 "

II. in unständigen Gefällen:

Von den Zehntpflichtigen zu Holtorn kommen an rückständigen Zehntgeldern Martini 1836 anfänglich für 20 Jahre jährlich zur Einnahme . . . . . 3 " 67 "

III. in Zinsen von ausstehenden Capitalien:

Die zinsbar belegten Capitalien betragen

a) in Golde 10520  $\text{fl}$ . Davon an Zinsen 381  $\text{fl}$  43  $\text{gr}$  oder . . . 429 " 21 "

b) in Courant 4422  $\text{fl}$ . Davon an Zinsen . . . . . 176 " 2 "

Zusammen Courant 3452  $\text{fl}$  55  $\text{gr}$ .

Von diesen Einnahmen werden, in Folge des Artikels 59. des St. G. Ges., etwa 332  $\text{fl}$  55  $\text{gr}$  wegfallen, wonach dann die Einnahme bliebe 3120  $\text{fl}$  Cour.

Der Gehalt des Administrators (100  $\text{fl}$  Gold) und sonstige Verwaltungskosten mögen hinwegnehmen . 270 " "

bleibt ungefähr jährliche Einnahme 2850  $\text{fl}$  Cour.

Die Umgestaltung der Staatsbehörden.

Ich bezweifle gar sehr, daß man die aus dem Staatsgrundgesetze abgeleitete Umgestaltung der Staatsbehörden in Nr. 88. der Neuen Bl. mit Recht eine „bevorstehende“ genannt hat.

„Was sind das wieder für Zweifel? Sollen denn alle Reformen bei uns stocken und stille stehen? Gemach! und nicht so hastig. Ich weiß gar wohl, was im Staatsgrundgesetze steht. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein, sagt Artikel 104.; daher können die Aemter nicht ihre bisherige Verfassung behalten. — Es sollen Friedensgerichte eingeführt werden (Art. 107.); daher muß die unterste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anders geordnet werden, denn wenn man die Säbnerversuche, die wir schon hatten, bezeichnen wollte, hätte man nicht von der künftigen Einführung der Friedensgerichte reden können. — Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein, in Strafsachen soll der Anklage-Prozess gelten und in schweren Strafsachen sollen Schwurgerichte urtheilen (Art. 108. 109.). — Im Uebrigen sollen die Verhältnisse des Staatsdienstes durch besondere Gesetze in volksthümlicher Umgestaltung näher geordnet werden, unter Bedachtnahme auf Abkürzung des Geschäftsganges (Art. 126.). — Alles dieses macht eine gänzliche Umgestaltung des Behörden-Organismus nöthig, und ich will nicht in Abrede stellen, daß an dem Bisherigen wenigstens Vieles zu bessern war. Noch klarer ist es mir aber, daß bei einer zweckmäßigen Vereinigung aller dieser geforderten Neugestaltungen andere und größere Gerichtsbezirke erforderlich werden, daß man nicht den größeren Apparat, den das öffentliche und mündliche



Verfahren fordert, sieben Mal herstellen und zugleich auf „Verminderung der Behörden, Stellen und Beamten“, die das Staatsgrundgesetz (Art. 126.) ebenfalls verlangt, Bedacht nehmen kann. Ja, ich sage sogar, daß die vom Staatsgrundgesetz geforderten Gerichts-Institutionen völlig ihrer Würde entkleidet und zur Karrikatur herabgedrückt werden, wenn man ihnen einen zu kleinen Geschäftsbezirk zuweist.

„Nun, und warum denn die Zweifel?“  
Sehen Sie, die Sache ist diese. Die neue Organisation muß durch den Landtag genehmigt werden. Wenn dieser aber die bisherige Natur oldenburgischer Landtage nicht ganz verleugnet, so wird er gar viele Rücksichten nehmen, gar mancherlei Dingen Rechnung tragen.

„Wie, so meinen Sie, daß jene rücksichtvollen Halbmenschen die Mehrheit des Landtags bilden werden?“

Ganz und gar nicht. Ich erwarte nicht, daß man eine besondere Rücksicht auf vernünftige und berechtigte Wünsche der Staatsregierung nehmen wird; nicht daß man der Natur der Institution, die man schaffen will, ein gründliches Studium widmen und dem „Rechnung tragen“ werde, was als notwendige Bedingung eines glücklichen Gedeihens derselben erkannt ist. Aber man wird auch den Muth nicht haben, auf Kosten der Popularität seiner Uebersetzung zu folgen. Wenn man zu Hause hat merken lassen, man wolle schon dafür sorgen, daß von Delmenhorst, Zeven, Cloppenburg u. das Landgericht nicht verlegt werde, so wird man in solchem Sinn stimmen, und wenn das Resultat der Gesamt-Abstimmung auch noch so verkehrt wird. Man weiß dann freilich, daß die Staatsregierung eine ganz verkehrte Gerichts-Verfassung ganz gewiß nicht sanctioniren und zur Ausführung bringen wird. Aber was thut's? Man gewinnt dann doppelt: einmal behält man die bisherige Popularität, und dann sammelt man sich neue Fonds derselben durch Angriffe auf das Ministerium, welches das verstümmelte Gesetz nicht publicirt habe.

„Wer auch Alles so ansehen will! Das heißt denn doch das Mißtrauen gegen unsere Volksmänner zu weit treiben.“

Es soll mich herzlich freuen, wenn ich mich irre.

Aber ich fürchte, ich habe mit richtigen Factoren gerechnet, und dann wird auch das Product richtig gewesen sein, daß die in Nr. 88. gezeichnete Gestaltung der Staatsbehörden keine „bevorstehende“ genannt werden dürfe.

#### Schleswig-Holsteinische Staatschriften.

Ein 5. Heft der Actenstücke zur Schlesw.-Holst. Frage liegt vor uns. Es enthält die Waffenstillstands-Verhandlungen im October und Novbr. d. J. vollständig. Zuerst die vom Generalmajor v. Hahn überbrachte Depesche aus Berlin, mit dem Vorschlage der Einstellung weiterer Angriffe und eines rein-militairischen Waffenstillstandes; die Antwort der Statthaltertschaft mit den bekannten 6 Bedingungen und deren Begründung; dann ein neues Schreiben aus dem preussischen Ministerium des Auswärtigen, wonach die preussische Regierung für die Vorschläge der Statthaltertschaft keine Aussicht sehe; endlich die beharrende Antwort d. d. Kiel den 2. Novbr. Unter V. folgt eine „Beleuchtung der Anträge des königlich dänischen Gesandten v. Bülow in Frankfurt a. M.“ und darin 1) die Ausführung, daß aus dem Frieden vom 2. Juli sich ergebe, daß der Bund nicht eher interdeniren dürfe, als bis er die dänischen Vorschläge in Betreff Holsteins entgegengenommen und annehmbar befunden habe; 2) die Deduction, daß gerade die Statthaltertschaft und nur diese legitimirt sei, die Forderungen für 1849 geltend zu machen; 3) eine Verichtigung über die Absicht kupferne Scheidemünze auszuprägen. — Ferner folgt VII. das Schreiben der sog. Bundesversammlung vom 30. October mit den Anlagen, und endlich VIII. die Antwort darauf vom 5. November.

Die ruhige Würde, welche das Bewußtsein der guten Sache der Statthaltertschaft giebt, charakterisirt auch die Sprache ihrer Notizen. Man ist heut zu Tage kaum gewohnt, die langen Actenstücke welche sich in den Zeitungen gleichsam verbergen, zu lesen. Wir machen wenigstens auf das letzte aufmerksam, indem wir eine Stelle desselben hier folgen lassen.

Der deutsche Bundesstaat konnte in seinen Verhältnissen zu Holstein und dessen Bruderstaat entweder handeln nach dem Grund-



sag eines strengt eingeschränkten Rechtes und einer nothdürftigen Verpflichtung, oder nach den weitem Regeln der politischen Conventienz.

Hätte die Regierung Deutschlands den ersten dieser Standpunkte von jeher eingehalten, so hätte sie nie die Fusion der Verwaltung Schleswig-Holsteins mit der dänischen geduldet, nie hätte sie zugegeben, daß dänische Offiziere deutsche Truppen befehligt und in einer deutschen Festung das Commando geführt hätten; sie hätte bei dem ersten Nothrufe der Ritterschaft die Verbindung Holsteins mit Schleswig, wenn auch nur verkümmert, so doch gesichert erhalten; sie hätte die Ginnischung der dänischen Stände in die Dinge des deutschen Herzogthums abgewiesen, und der ganze Bruch von 1848 wäre unmöglich gewesen, weil alle die einzelnen Miße, die ihn vorbereiteten, verhindert worden wären.

Aber selbst wenn, trotz dieser uralten Veräumnis, der deutsche Bund sich noch im Jahre 1848 mit Entschiedenheit auf diesen Standpunkt des strengsten Rechts gestellt und denselben festgehalten hätte, selbst dann wäre das Loos der Herzogthümer erträglicher gefallen. Der deutsche Bund hätte die Erbfolgefrage nach diesem strengsten Rechte für unantastbar erklärt, er hätte der Incorporation Schleswigs von dieser Seite her, als unvereinbar mit dem Recht der Herzogthümer, widersprochen und dazu leicht die Zustimmung aller Mächte erhalten. Das Land hätte die Tausende seiner Söhne nicht verbluten, die vielen Millionen seiner Habe nicht geopfert gesehen; es hätte vielleicht seine Rechte weniger vollständig, aber seinen Wohlstand desto vollständiger behauptet.

In der großen Bewegung des Jahres 1848 aber schlug der deutsche Bund nicht diesen vorsichtigen Weg ein; er wählte durch die Bundesbeschlüsse vom 4. und 5. April s. Jahres, nur vorübergehend leider, und ohne nachhaltige Kraft, den anderen politischen Weg, der eines großen Staates würdiger schien: die alten Fehler mit einem Male gut zu machen, das allmählig untergrabene Recht der Herzogthümer voll und ganz wieder herzustellen, die Opfer von Gut und Menschen willig zu bringen, um zu diesem großen Ziele rasch zu gelangen. Wie hätte Schleswig-Holstein zurückbleiben können! Sein waren die Rechte, die hergestellt werden sollten, und ihm wurden mit Zug die größten Opfer zugemüthet, die es im reichsten Maße darbrachte. Hätten die Herzogthümer lieber ein armes Theil ihrer Rechte anstreben sollen, als das Ganze? Hätten sie das mächtige Bundesland von seiner großartigen Politik zurücksetzen sollen auf jenen Weg des strengsten Rechts, der nothdürftigsten Verpflichtung, der nie zuvor betreten worden war? Auf diese Frage genüge die Antwort, daß, wenn sie dies auch gewollt, sie es in dem Drange jener Zeit unmöglich vermocht hätten.

Es ist diese Note, welche dem Vernehmen nach die Erklärung hervorgerufen hat, die Herren in der Eschenheimer Gasse „hielten es unter ihrer Würde“, mit der Statthalterschaft noch zu verhandeln. Freilich wird ihr Ansehen sich dabei nicht heben.

## Kleine Chronik.

Oldenburg, 14. Nov. — Heute wurde ferner nach Schleswig-Holstein abgeschickt: eine Kiste, enthaltend:

294 Paar Socken, 67 Jacken, 42 Mützen, 1 Decke, 6 Hemden, 4 Betttücher, 12 Handtücher. Altes Leinen und Charpie.

Das Gewicht der in Nummer 91 d. Bl. erwähnten dort hin abgeschickten Sachen betrug 4843 Pfund.

Oldenburg, 18. Nov. — Wenn wir vor einigen Tagen melden konnten, daß unsere Deiche bei der letzten Sturmfluth keine erhebliche Beschädigung erhalten hätten, müssen wir leider berichten, daß die Insel Wangeroge bedeutend gelitten hat. Die Dünen bei dem Leuchtturm sind fast ganz verschwunden, zwei Häuser haben vorläufig geräumt werden müssen. Der Leuchtturm selbst ist indessen noch unverletzt. (D. J.)

Die Wahlmännerwahlen sind im

VI. Wahlkreis (Barel, Jade und Schweiburg, 2 Abg.) vorherrschend conservativ ausgefallen.

VIII. „ (Amt Brake, Kirchsp. Doelgönne, Schwei und Seefeld, 2 Abg.) conservativ.

XII. Wahlkreis (Amt Ganderkesee und Kirchsp. Dötlingen) demokratisch.

XXI. „ (Kreis Jever, 3 Abg.) vorherrschend demokratisch.

Hooffel. — Die Sturmfluth in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. hat an der Jeverländischen Küste wohl weniger Schaden angerichtet, als nach Zeitungsberichten an andern Küstenstrecken geschehen zu sein scheint. Die Schaudedeiche haben im Ganzen wenig, am meisten hat der Norddeich im Kirchspiel Minsen gelitten, wo aus der Verne und der Doffirung des Deichs etwa 20 Pütt Soden und Gede ausgeschlagen sind. Von den Sielen hat nur der Greidumer Siel eine ganz bedeutende Beschädigung gehabt. Schlimmer ist es den Privatdeichen vor den Außendeichsgröden ergangen, insbesondere ist der freilich vorher schon stark beschädigte Deich vor dem Neupakenfer Groden an vielen Stellen völlig weggerissen und der Groden bis 8 Fuß unter Wasser gesetzt worden. Nach der zu Hooffel angestellten Beobachtung hat die Fluth eine Höhe von 7 Fuß über Ordinär erreicht, 2 Fuß weniger als die Sturmfluth vom 20—21. October 1848. (S. N.)



# Neue Blätter

für  
Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.  
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.  
Direkt. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 23. November.

1850.

No. 94.

## Die Schuld an Schleswig-Holstein.

Im bevorstehenden allgemeinen Landtage muß die Rechtsverbindlichkeit der Ansprüche der Statthaltererschaft, welche diese gegen diejenigen Regierungen, an welche sie nach den Verfügungen der deutschen Centralgewalt gewiesen ist, geltend macht, schon deswegen zur Sprache kommen, weil ein Theil der Schuld Oldenburgs gezahlt ist. Dies konnte nur geschehen, wenn man die Verpflichtung anerkannte. Denn eine constitutionelle Regierung verschrenkt nicht Summen außerhalb Landes. Würde aber die Verpflichtung anerkannt, so wird man weiter fragen dürfen, warum sie nicht ganz, oder doch so weit als die Forderung in Quanto liquide war, durch Zahlung gelöst wurde. Wir zweifeln nicht, daß einer der Oppositions-Deputirten diese Frage im Landtage anregen wird, obgleich es noch wirksamer von Einem, der gewöhnlich mit dem Ministerium stimmt, geschehen würde.

Um, soviel an uns liegt, diese Angelegenheit vorzubereiten, theilen wir aus der im vorigen Nummer erwähnten Sammlung von Actenstücken ein Bruchstück der, unter V. erwähnten „Beleuchtung“ mit.

Zufolge §. 6. der Verordnung vom 2. Mai 1849, durch welche eine Zwangsanleihe zur Aufbringung der Verpflegungskosten der Reichstruppen angeordnet wurde, sollen die zurück-erstatteten Verpflegungsgelder verwendet werden zur Tilgung der vermöge dieser Anleihe erwachsenen Staatsschuld. Diese Bestimmung wird gewissenhaft innegehalten, und demgemäß

werden in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vom 3. October d. J. die bereits eingezahlten und noch zu erwartenden Ersatzgelder vorläufig zurückgestellt werden, um sie demnächst den berechtigten Creditoren, den einzelnen Commünen und Grundeigenthümern zurückzuerstatten.

Hierdurch erledigt sich zugleich der Einwand, daß die Deutschen Regierungen durch den Friedensschluß mit Dänemark sich zu einer neutralen Haltung verpflichtet hätten, daß sie deshalb den Herzogthümern nicht durch Rückzahlung der Verpflegungsgelder eine indirecte Beihülfe zum Kriege leisten dürfen. Es ist bereits bemerkt, daß diese Einzahlungen nicht zur Kriegsführung, sondern nur zur Entschädigung der durch die Kosten des Krieges ohnehin schwer bedrückten Commünen und Grundeigenthümer werden verwendet werden. Allein auch wenn dies nicht der Fall wäre, auch wenn die eingezahlten Gelder unmittelbar zur Kriegsführung verwendet würden, so könnte es doch nimmermehr anerkannt werden, daß, weil die Deutschen Regierungen durch Friedensschluß mit Dänemark den Schutz der gefährdeten Bundesrechte den Herzogthümern überlassen haben, sie sich zugleich der Verpflichtung sollten entziehen können, ihre Schulden an die Herzogthümer zu berichtigen. Je weniger es rechtlich zulässig erachtet werden kann, daß die in der Bundesverfassung begründete Pflicht der Bundeshülfe gegen jeden auf Deutsches Bundesgebiet gerichteten Angriff außer Acht gelassen werde, desto zuversichtlicher dürfen die Herzogthümer erwarten, daß ihnen die Verteidigung Deutscher Bundesrechte nicht von den Deutschen Bundesstaaten selbst, durch Vorenthaltung ihrer gedachten Ersatzansprüche werde erschwert werden.

Der königlich Dänische Gesandte leugnet endlich die Competenz der Statthaltererschaft zur Geltendmachung einer den Einwohnern beider Herzogthümer zustehenden Schuldforderung, und zwar einmal, weil rücksichtlich des nicht zum Bunde gehörenden Herzogthums Schleswig überall keine Forderungen auf den Grund freireller, für Bundesstaaten erlässener Vor-

